1. Änderung der

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Oktober 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01.05.2000 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberfischbach vom 01. Mai 2000 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberfischbach, den 01. Oktober 2001

Crtsbürgermeister

risburgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Oberfischbach

I.	Reihengrabstätten						
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene						
	Einzelgrabstätten	110.€					
2.	Gemischte Grabstätten	110€					
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	110€					
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	•					
1.	a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte	570€					
	b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist bei späteren Zweitbestattungen wird eine Verlängerungsgebühr in Höhe der festgesetzten Gebühr je Jahr erhoben.						
III.	Ausheben und Schließen der Gräber						
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)						
	a) Reihengräber b) Urnenreihengräber (§ 15 der Friedhofssatzung)	260 € 205 €					
	c) Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte § 13 a)	150 €					
2.	Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)						
	a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	335€					
	b) für jede weitere Bestattung	. 335€					
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen						
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.						
v.	Benutzung der Leichenhalle						
1.	Für die Aufbewahrung						
	a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag	51 € 13 €					
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	51 € 5 €					
2.	Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.						
3.	Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich						

entstandenen Kosten festgesetzt.

VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- 1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung <u>keinen</u> Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
- 2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Oberfischbach hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister

29. Pm.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurd	de ge	mäß	§ 27	Gem	O ur	nd entspr	echer	nd der H	lauptsat-
zung der Ortsgemeinde/Stadt		Ober		bach		1.		im I	nformati-
onsblatt für den Einrich Nr	48	am		29.	Nov.	2001	in	vollem	Wortlaut
öffentlich bekanntgemacht.									
ナル サ Diese Satzung i st damit am	0 1.	Jan.	2002	-	_ in	Kraft get i	reten.		

56368 Katzenelnbogen, den 30. Nov. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung

i. Al.

(J. Germer)